



## Informationen zur Familienversicherung: Werkstudenten / Praktikanten

Für Kinder besteht ein Anspruch auf Familienversicherung

- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind.
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten. Wird die Schulausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht unterbrochen oder verzögert, kann sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum des Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern. Für Kinder über dem 23. Lebensjahr benötigen wir die jeweiligen Nachweise.

Die Familienversicherung endet unter anderem,

- wenn das Einkommen regelmäßig monatlich 505,00 Euro (2024) übersteigt. Wird ein Minijob ausgeübt, erhöht sich die Grenze ab dem 01.01.2024 auf 538,00 Euro monatlich.
- wenn eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit ausgeübt wird
- wenn die Mitgliedschaft des Versicherten, auf dem die Familienversicherung beruht, bei uns endet

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens können wir bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten (§§8-9a EStG) abziehen. Sofern keine tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen werden, wird hierbei der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 1.230 Euro abgezogen. Der Werbungskostenbetrag wird gleichmäßig durch alle Beschäftigungsmonate geteilt und in Abzug gebracht:

### **Achtung!**

Wurden die Werbungskosten einmal berücksichtigt und per Bescheid mitgeteilt, ändert sich die Berücksichtigung der Werbungskosten auch bei einer erneuten Beschäftigungsaufnahme oder bei einer Verlängerung/Verkürzung der Beschäftigung rückwirkend nicht.

Sollte Ihre Beschäftigung früher enden und/oder Ihr Entgelt ist niedriger als ursprünglich angenommen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf.

Erhalten Sie Entgelt für die Erstellung der Bachelor-, Diplom- bzw. Abschlussarbeit, ist eine Berücksichtigung der Werbungskosten nicht möglich, da es sich hierbei um sonstige Einnahmen nach § 22 Nr. 1 EStG handelt.

Wird ein vorgeschriebenes Praktikum ausgeübt, ist dieses grundsätzlich versicherungsfrei. Dennoch muss eine Prüfung der Einkommenshöhe durch die Krankenkasse vorgenommen werden. Übersteigt das Einkommen nach Abzug der Werbungskostenpauschale die monatliche Hinzuverdienstgrenze (2024: 505,00 Euro), ist eine Familienversicherung nicht möglich und es tritt Versicherungspflicht als Student ein.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung von Studenten, die eine mehr als geringfügige, aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung ausüben, ist zu beachten, dass für sie die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V gilt (2024 : 505,00 Euro ).

### **Beispiel:**

*Ein Student übt in der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. eine befristete und nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt monatlich 900,00 Euro. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist durch evtl. Vorbeschäftigungen im Kalenderjahr noch nicht „verbraucht“.*

*Berechnung der verfügbaren Werbungskosten:  
Das regelmäßige Gesamteinkommen beträgt:*

*1.230,00 Euro : 4 = 307,50 Euro  
900,00 Euro – 307,50 Euro = 592,50 Euro*

*Das anrechenbare, regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt somit die maßgebende Einkommensgrenze von 505,00 Euro (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V). Eine Familienversicherung wäre dadurch in der Zeit vom 01.06. bis 30.09. nicht möglich.*